

Lastprofilverfahren

1. Das Lastprofilverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 12 StromNZV:

§ 12

Standardisierte Lastprofile

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.

(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:

- | | |
|---------------|-----------|
| 1. Gewerbe; | G0 bis G6 |
| 2. Haushalte; | H0 |

Die Grenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

2. Zur Ermittlung der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte bei Kunden ohne registrierende Messeinrichtungen werden Standardlastprofile mit $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerten verwendet. Für das Bereitstellen der Lastprofile berechnet der Netzbetreiber keine Kosten.
3. Die Ermittlung der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte erfolgt nach dem synthetischen Standardlastprofilverfahren.

Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

4. Synthetisches Verfahren

Beim synthetischen Verfahren werden die Lastprofile für Kundengruppen, Typtage und Saisonzeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind so ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von 1.000 kWh ergibt.

Die Normlastprofile der verwendeten Kundengruppen, Typtage und Saisondefinitionen werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.sw-greifswald.de) bekannt gegeben.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Änderungen bei der Verwendung von Lastprofilen, Typtagen oder Saisondefinitionen vorzunehmen, wenn dies erforderlich und zweckmäßig ist. Dies ist dem Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen.

- a) Für jeden Zählpunkt erfolgt die Bestimmung der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV Strom geschätzten Jahresenergieverbrauchs.
- b) Für jeden Lieferanten ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Jahresenergieverbrauchs seiner Kunden in dieser Kundengruppe.

-
- c) Die abrechnungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und dem Dynamisierungsfaktor.

5. Bestimmung der Mehr- und Mindermengen

- a) Für jeden Zählpunkt, der vom Lieferanten nach dem Lastprofilverfahren beliefert wird, ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der üblichen Ablesezyklen aus dem Zählerstand den tatsächlichen abrechnungsrelevanten Jahresenergieverbrauch ggf. mit rechnerischer Abgrenzung.
- b) Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresenergieverbrauchs aller Kunden erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen durch die Bildung der Differenzmengen zwischen der Anwendung des Lastprofilverfahrens auf den tatsächlichen jeweiligen Jahresenergieverbrauch und der Anwendung auf den geschätzten jeweiligen Jahresenergieverbrauch.
- c) Übersteigen die tatsächlichen Entnahmen den geschätzten Jahresenergieverbrauch, liegt eine Mehrbezugsmenge vor, die als vom Netzbetreiber geliefert gilt. Im umgekehrten Fall gilt die Minderbezugsmenge als vom Netzbetreiber abgenommen.
- d) Die Minderbezugs Mengen oder Mehrbezugs Mengen werden je Kundengruppe für jeden Monat ermittelt. Für die Abrechnung erfolgt eine monatliche Saldierung über alle Kunden des Lieferanten. Die entgeltliche Abrechnung wird einmal pro Jahr durchgeführt.
- e) Für Mehrbezugs Mengen zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber, für Minderbezugs Mengen zahlt der Netzbetreiber an den Lieferanten je kWh Wirkarbeit ein Entgelt entsprechend Preisblatt (www.sw-greifswald.de).

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

6. Leistungsmessung

Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh verlangt der Netzbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung).